AUSBILDUNGSVERTRAG

Hochschullehrgang gem. § 9 FHG

MUSTER

abgeschlossen zwischen

a) **FH Gesundheitsberufe OÖ GmbH**
mit Sitz in Linz und der Geschäftsanschrift Semmelweisstraße 34, 4020 Linz
in der Folge kurz „FH-GmbH“

und

b)

.....

(Titel, Vor- und Nachname, Adresse einfügen)

.....

(Geburtsort, Geburtsdatum einfügen)

1. Vertragsgegenstand, Dauer

1.1. Die FH-GmbH bietet den Hochschullehrgang (§ 9 FHG)

in der Folge kurz HL-Lehrgang, an und nimmt die oben unter lit. b) genannte Person als Studierende*n in diesen HL-Lehrgang auf.

1.2. Der vertragsgegenständliche HL-Lehrgang beginnt am

1.3. Der HL-Lehrgang wird auf Grundlage des Bundesgesetzes über Fachhochschulen, Fachhochschulgesetz (FHG), StF: BGBl. Nr. 340/1993, des für den jeweiligen Lehrgang ergangenen Bescheides des Landeshauptmannes vom August 2019 über die Bewilligung zur Abhaltung der Sonderausbildungen/Spezialisierungen gemäß § 65 GuKG sowie der Gesundheits- und Krankenpflege-Spezialaufgaben-Verordnung (GuK-SV), StF: BGBl. Nr. 69/2005 durchgeführt. Änderungen dieser Vertragsgrundlagen sind ab ihrem Inkrafttreten für Studierende verbindlich.

1.4. Die Lehrveranstaltungen finden (mit Ausnahme von Exkursionen, Berufspraktika, Sonderveranstaltungen, etwaigen Auslandsaufenthalten) in den Räumlichkeiten der FH-GmbH statt. Darüber hinaus werden nach Ermessen der FH-GmbH Lehrveranstaltungen online abgehalten und den Studierenden in Echtzeit oder per Aufzeichnung übertragen.

1.5. Die Regelstudiendauer des Lehrganges beträgt Semester. In jenen Fällen, die von der Ausbildungsordnung näher determiniert werden, kann die Gesamtstudiendauer darüber hinausgehen. Während der Gesamtstudiendauer müssen sämtliche im Studienplan vorgesehenen Prüfungen und Pflichtpraktika positiv absolviert werden. Der gesamte Lehrgang gilt als absolviert, wenn die abschließende kommissionelle Prüfung positiv abgeschlossen wurde.

1.6. Die inhaltliche Gestaltung und Organisation des Lehrganges basiert auf der geltenden akkreditierten Version des Studienplanes/Curriculums, welcher Bestandteil dieses Vertrages ist. Die Satzung der FH Gesundheitsberufe OÖ in der jeweils geltenden Fassung und insbesondere die darin enthaltene Ausbildungsordnung in der jeweils geltenden Fassung, Ordnungen und Richtlinien der FH Gesundheitsberufe OÖ (z. B. der jeweils akkreditierte Studienplan, lehrgangsspezifische Praktikumsrichtlinien, „Studien ABC“, IT-Richtlinie, Hausordnungen, Bibliotheksordnung, Brandschutzordnungen etc.) sind ebenfalls Bestandteile dieses Ausbildungsvertrages. Diese Dokumente und

MUSTER

Informationen finden sich auf der Homepage der FH-GmbH unter www.fh-gesundheitsberufe.at, in der Lernplattform (Moodle) und in den an der FH-GmbH aufliegenden Informationsbroschüren.

2. Rechte und Pflichten der FH-GmbH

2.1. Die FH-GmbH verpflichtet sich auf Grundlage und unter Einhaltung der einschlägigen und insbesondere in Punkt 1.3. genannten rechtlichen Bestimmungen zur Planung und Durchführung des vertragsgegenständlichen HL-Lehrganges. Die FH-GmbH engagiert entsprechend qualifiziertes Lehrpersonal und stellt die erforderliche räumliche Infrastruktur zur Verfügung.

2.2. Den Studierenden wird zu Studienbeginn von Seiten der FH-GmbH ein Studierendenausweis ausgestellt. Bei Verlust dieses Studierendenausweises verpflichtet sich der*die Studierende, einen Unkostenbeitrag von € 15,-- zu leisten. Die Studierenden haben jederzeit die Möglichkeit, sich im Lehrveranstaltungs-Informationssystem den Studienerfolgsnachweis zum aktuellen Zeitpunkt auszudrucken. Bestätigungen über die semesterweise Einschreibung werden nach nachweislicher Einzahlung des ÖH-Studierendenbeitrags ebenfalls am jeweiligen Campus ausgestellt.

2.3. Die FH-GmbH stellt die entsprechenden Zeugnisse (Abschlusszeugnis, Diplom, …) entsprechend den gesetzlichen Grundlagen aus. Die FH-GmbH behält sich vor, eventuelle Kostenersätze bspw. für die Teilnahme an der Abschlussfeier einzuheben. Vor der Ausstellung des Abschlusszeugnisses ist die Vorlage der entsprechend erforderlichen Entlastungsstempel (z. B. der Bibliothek oder anderer (Verwaltungs-) Einheiten bzgl. z. B. Schlüssel, Praktikumskleidung u. ä.) durch die*den Studierende*n bei der Lehrgangsleitung nachzuweisen.

3. Rechte und Pflichten der*des Studierenden

3.1. Da die Ausbildungsqualität wesentlich von der Wissensvermittlung durch Lehrende und die Möglichkeit des Erfahrungsaustauschs zwischen Lehrenden und Studierenden geprägt ist, verpflichtet sich die*der Studierende zur persönlichen Anwesenheit bei (Lehr-) Veranstaltungen, im Berufspraktikum und bei Exkursionen. Die Anwesenheit je Lehrveranstaltung muss mindestens 75% betragen, im Praktikum besteht eine Anwesenheitspflicht zu 100%. Es wird darauf hingewiesen, dass der Lehrgang auch an

MUSTER

Samstagen stattfindet. Bei Abwesenheit (Krankheit, berücksichtigungswürdige Gründe) gelten die Regelungen gemäß Ausbildungsordnung. Im Falle von ungenügender Anwesenheit entscheidet die Geschäftsführung im Einvernehmen mit der Lehrgangsleitung über die Konsequenzen.

3.2. Weiters verpflichtet sich die*der Studierende

- zur Mitwirkung an sämtlichen Maßnahmen, die der Überprüfung der Anwesenheit dienen (z. B. Eintragungen in Anwesenheitslisten). Im Krankheitsfall ist eine ärztliche Bestätigung ab dem 1. Tag beizubringen;
- zur Mitwirkung an der organisatorischen und inhaltlichen Weiterentwicklung des HL-Lehrganges im Rahmen der Mitbestimmung der Studierenden sowie zur aktiven und konstruktiven Beteiligung im Studienbetrieb;
- zum Lesen und zur Einhaltung sämtlicher von der FH-GmbH im Rahmen des Studienbetriebs den Studierenden bekannt gemachten Satzungsteile, Ordnungen und Leitfäden; diese sind in der jeweils gültigen Fassung Bestandteil des Ausbildungsvertrages.
- den von der FH-GmbH während der Studienzeit zur Verfügung gestellten Email-Account regelmäßig abzurufen sowie auf Informationen, die auf der Homepage der FH-GmbH (inklusive des passwortgeschützten internen Bereiches) und der Lernplattform Moodle publiziert werden, zuzugreifen und insbesondere die Informationen im IT-Handbuch sowie in allfälligen Aushängen zu beachten. Dadurch erhält die*der Studierende jeweils aktuelle Daten bei Stundenplan-/Praktikumsabfragen sowie Abfragen von Noten und Prüfungsterminen. Auf diese Weise zugänglich gemachte Informationen bzw. elektronisch zur Verfügung gestellte Unterlagen gelten im Sinne des Zustellgesetzes als zugestellt. Die Verwendung eines eigenen mit W-LAN ausgestatteten Notebooks/PCs ist für das Abrufen der aktuellen Serverdaten notwendig. Die FH-GmbH ist nicht verpflichtet, der*dem Studierenden ein Notebook/einen PC zur Verfügung zu stellen;
- die elektronisch übermittelten Angebote zu nutzen, Unterlagen für Lehrveranstaltungen entsprechend und fristgerecht zu entnehmen, Arbeitsaufgaben durchzuführen, Fragestellungen zu beantworten und sich an Diskussionsforen zu beteiligen.
- der FH-GmbH Änderungen von Studierendendaten unverzüglich mitzuteilen, insbesondere stets eine aktuelle zustellfähige Postanschrift bekannt zu geben.

MUSTER

Mitteilungen gelten jedenfalls als ordnungsgemäß zugestellt, wenn sie der*dem Studierenden auf elektronischen Weg übermittelt wurden.

- zur unverzüglichen Meldung von Unfällen, welche sich im Rahmen des Studiums ereignet haben.
- zur Einhaltung der in den gesetzlichen Ausbildungsvorschriften sowie in der Ausbildungsordnung enthaltenen Regeln, insbesondere auch betreffend Prüfungs- und Abgabetermine. Um faire Prüfungsbedingungen herstellen zu können, herrscht bei sämtlichen Prüfungen Ausweispflicht. Der*Die Studierende hat den Studierendenausweis oder einen amtlichen Lichtbildausweis vorzuzeigen, damit die Identität überprüft werden kann.
- zur Bezahlung von Kosten für Aktivitäten, die über den laufenden regulären Studienbetrieb hinausgehen. Diese Kosten werden im Anlassfall individuell zwischen der FH-GmbH und der*dem Studierenden – beispielsweise Fahrkosten bei einer Exkursion - berechnet. Manche Lehrveranstaltungen sind mit Kosten verbunden, da diese Lehrveranstaltungen nicht in den Räumlichkeiten der FH GmbH stattfinden. Konkret betrifft dies Kosten für An- und Abreise, Verpflegung und Unterkunft. Diese Kosten sind von der*dem Studierenden selbst zu tragen.
- mit Beendigung des Lehrganges zur unverzüglichen Rückgabe von zur Verfügung gestellten Gerätschaften, Büchern, Schlüsseln und sonstigen Materialien, bzw. zur Leistung eines entsprechenden Kostenersatzes bei Nichtrückgabe.
- die FH unverzüglich schriftlich zu informieren, wenn während des aufrechten Ausbildungsverhältnisses eine rechtskräftige strafrechtliche Verurteilung ergeht, die nach den einschlägigen berufsrechtlichen oder von den Praktikumsstellen vorgegebenen Zugangsvoraussetzungen dazu führt, dass ein vorgesehenes Berufspraktikum nicht angetreten werden kann.

4. Änderungen der Vertragsbestandteile

4.1. Die*Der Studierende nimmt zur Kenntnis und trägt das Risiko, dass die laufende Weiterentwicklung des HL-Lehrganges, allfällige Änderungen der rechtlichen Rahmenbedingungen oder andere wichtige Gründe zu Änderungen der Vertragsgrundlagen und der oben genannten Vertragsbestandteile führen können. Wichtige Gründe liegen beispielsweise vor, wenn es im Interesse der öffentlichen Gesundheit oder aus epidemiologischen Gründen aus Sicht der FH Gesundheitsberufe OÖ aufgrund deren Sorgfaltspflichten oder aufgrund staatlicher oder behördlicher Empfehlungen angemessen ist, entsprechende Vorkehrungen zu treffen.

MUSTER

Sämtliche Änderungen der Vertragsgrundlagen und Vertragsbestandteile werden unverzüglich mit Bekanntmachung für den*die Studierende*n verbindlich, beeinflussen aber die Gültigkeit des Ausbildungsvertrages in keiner Weise.

4.2. Die FH-GmbH ist berechtigt, die reguläre Lehrgangsdauer aufgrund einer Änderung der rechtlichen Grundlagen oder aus wichtigen ausbildungsbezogenen oder organisatorischen Gründen im erforderlichen Ausmaß zu verlängern.

4.3. Die FH-GmbH behält sich Änderungen der Lehrveranstaltungstermine und -orte vor.

5. Berufspraktika

5.1. Der Studienplan des Lehrganges sieht verpflichtende Berufspraktika vor.

5.2. Die Inhalte der Berufspraktika ergeben sich im Detail aus der Gesundheits- und Krankenpflege-Spezialaufgaben-Verordnung – GuK-SV und aus den lehrgangsspezifischen Bestimmungen des Handbuches für Berufspraktika.

5.3. Die FH Gesundheitsberufe OÖ hat mit zahlreichen Praktikumsstellen im In- und Ausland Betreuungsvereinbarungen abgeschlossen. Ein Muster dieser Betreuungsvereinbarungen ist auf der Lernplattform abrufbar. **Die*Der Studierende verpflichtet sich, diese Betreuungsvereinbarung abzurufen und zur Kenntnis zu nehmen.**

5.4. Die*Der Studierende schließt vor den einzelnen Berufspraktika mit den Praktikumsstellen schriftliche oder mündliche Praktikumsvereinbarungen ab.

5.5. Die*Der Studierende bleibt während des Berufspraktikums Studierende*r an der FH Gesundheitsberufe OÖ; das Berufspraktikum ist Teil der Ausbildung im Rahmen des gegenständlichen Fachhochschul-Lehrganges.

5.6. Der Gebrauch der im Berufspraktikum gegebenen Ausbildungsmöglichkeit und die Einhaltung der zwischen Studierender*Studierendem und Praktikumsstelle vereinbarten Dienstzeitregelung stellen Voraussetzungen für die Anerkennung des Praktikums sowie eine positive Benotung desselben dar. Das Praktikum wird in Anpassung an die Arbeitszeiten der Praktikumsstelle geleistet. Weiters ist der*die Studierende verpflichtet, sich in den Dienstbetrieb der Praktikumsstelle entsprechend einzuordnen, die Weisungen der Bediensteten, welche Aufgaben zur Aufsicht und Anleitung beim Praktikum übertragen erhielten, sowie deren Vorgesetzten, zu befolgen. Eine Verhinderung oder Krankheit udgl. sind der Praktikumsstelle innerhalb eines Tages zu melden.

MUSTER

5.7. **Der*Die Studierende ist verpflichtet, die Verschwiegenheitspflicht im Rahmen der einschlägigen Rechtsvorschriften (insbesondere § 20 Oö. KAG 1997), während des Praktikums und nach dessen Ende zu bewahren.** Dies gilt auch für eventuell zu erstellende Praktikumsdokumentationen. Nähere Bestimmungen zur Verschwiegenheitspflicht finden sich unter Punkt 12 dieses Vertrages.

5.8. **Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass bei den Praktikumsstellen ein entsprechender Impfschutz zwingende Voraussetzung ist. Bei fehlendem Impfschutz kann daher ein Praktikumsplatz von Seiten der FH-GmbH nicht gewährleistet werden.** Das Absolvieren der praktischen Ausbildung sowie der (rechtzeitige) Studienabschluss ist gefährdet. Der*Die Studierende ist verpflichtet, jeweils entsprechende Maßnahmen zu setzen, um einen rechtzeitigen Praktikumsantritt und -abschluss zu ermöglichen.

5.9. **Es wird darauf hingewiesen, dass die von den Praktikumsstellen benötigten Nachweise, Bestätigungen, Auskünfte, etc. von der*dem Studierenden selbst gegenüber der Praktikumsstelle zu erbringen sind und die Kleidungsvorschriften der Praktikumsstellen einzuhalten sind.** Widrigenfalls kann ein Praktikumsplatz von Seiten der FH-GmbH nicht gewährleistet werden. Das Absolvieren der praktischen Ausbildung sowie der (rechtzeitige) Studienabschluss ist gefährdet. Die*Der Studierende hat sich entsprechend Pkt. 5.6. in den Dienstbetrieb der Praktikumsstelle einzuordnen.

6. Zulässigkeit des Antritts von Berufspraktikum, Abschlussarbeit sowie Auslandsaufenthalten

Für ein im Studienplan vorgesehenes Berufspraktikum, die schriftliche Abschlussarbeit und den möglichen Auslandsaufenthalt sind vorab mit Unterstützung der*des jeweiligen verantwortlichen Lehrbeauftragten (Betreuer*in) des HL-Lehrganges detailliert die Rahmenbedingungen mittels einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung festzulegen. Erst durch Unterfertigung der entsprechenden Dokumente durch die Lehrgangsleitung und Erfüllung eventueller Auflagen ist der*die Studierende berechtigt, das zu absolvierende Berufspraktikum, die schriftliche Abschlussarbeit zu beginnen bzw. den Auslandsaufenthalt anzutreten. Es besteht kein Rechtsanspruch auf bestimmte vorgeschlagene Praktikumsstellen oder bestimmte Bildungseinrichtungen oder auf die Absolvierung von Auslandsaufenthalten.

MUSTER

7. ÖH-Beitrag

Studierende an Fachhochschulen sind gemäß § 4 Abs. 10 FHG Mitglieder der Österreichischen Hochschüler_innenschaft (ÖH). Die*Der Studierende hat semesterweise einen ÖH-Beitrag an die FH-GmbH zu entrichten, die diesen Betrag zur Gänze an die ÖH abführt. (siehe § 38 HSG 2014). Der ÖH-Beitrag ist auch im Falle einer Unterbrechung des Studiums an die FH-GmbH zu bezahlen, da ansonsten die Zulassung zum Studium erlischt.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass insbesondere der Antritt von Praktika nur möglich ist, wenn der ÖH-Beitrag für das betreffende Semester bereits eingezahlt wurde.

8. Unterbrechung des Studiums und Wiederholung des Studiums

8.1. Eine Unterbrechung des Studiums ist unter den Voraussetzungen der § 11 GuK-SV idgF in Verbindung mit der Ausbildungsordnung möglich.

8.2. Die Wiederholung des Studiums ist unter den Voraussetzungen des § 25 GuK-SV idgF möglich.

8.3. Die*Der Studierende nimmt zur Kenntnis und trägt das Risiko, dass eine Wiederaufnahme des Studiums nur nach Maßgabe der organisatorischen Möglichkeiten stattfinden kann.

8.4. Die*Der Studierende nimmt zur Kenntnis und trägt das Risiko, dass während der Unterbrechung durch Änderung der rechtlichen Grundlagen oder aus wichtigen ausbildungsbezogenen oder organisatorischen Gründen Änderungen des Lehrgangs eintreten können, die für die*den Studierende*n bei Wiederaufnahme des Studiums wirksam werden. Die FH-GmbH ist dementsprechend nicht verpflichtet, den Lehrgang in nachfolgenden Jahrgängen (nach dem Studienbeginn der*des Studierenden) in gleicher oder vergleichbarer Form anzubieten.

9. Nutzung der Infrastruktur

Die von der FH-GmbH für den Studienbetrieb zur Verfügung gestellte Infrastruktur darf von den Studierenden nur für FH-bezogene Aufgaben genutzt werden. Sie ist von den Studierenden sorgfältig zu behandeln. Die Nutzung ist insbesondere nur unter Einhaltung der entsprechenden FH-internen Vorschriften, wie dem IT-Handbuch, der Bibliotheksordnung, Hausordnung, Brandschutzordnung etc. erlaubt. Etwaige Beschädigungen müssen von den Studierenden sofort den Lehrgangsassistenzen gemeldet werden. Die Nutzung durch FH-fremde Personen ist nicht gestattet.

MUSTER

10. Haftung für Gegenstände

Die FH-GmbH übernimmt keinerlei Haftung im Falle von Diebstahl, Verlust oder Beschädigung von mitgebrachten Gegenständen der*des Studierenden.

11. Datenschutz und Verschwiegenheitspflicht

11.1. Aktuelle Informationen zur Verarbeitung der Daten der Studierenden durch die FH-GmbH finden sich in der beiliegenden Datenschutz-Mitteilung (Anlage ./1) sowie aktuell auf der Lernplattform, auf der Homepage, anlassbezogen in diversen Formularen.

11.2. **Die *Der Studierende verpflichtet sich zur Verschwiegenheit über alle Umstände, die ihr*ihm im Rahmen der Ausbildung (theoretische und praktische Ausbildung) über den Gesundheitszustand von Personen und über deren persönliche, wirtschaftliche und sonstige Verhältnisse bekannt geworden sind. Beide Vertragsparteien verpflichten sich, über wechselseitig erhaltene personen- und/oder institutionsbezogene Informationen, absolutes Stillschweigen zu bewahren. Die Verschwiegenheitspflicht ist zeitlich unbegrenzt, sie endet insbesondere nicht mit der Beendigung des Lehrganges bzw. des gegenständlichen Ausbildungsvertrages.**

11.3. Der*Die Studierende verpflichtet sich im Zuge eines Berufs- oder Projektpraktikums oder eine Anstellung bei einem Partnerunternehmen zur Wahrung des Datengeheimnisses im Hinblick auf ihm*ihr zur Kenntnis gelangte personenbezogene Daten (insbesondere Klienten oder Patientendaten), Betriebsgeheimnisse der FH-GmbH sowie auch des aufnehmenden Betriebes. Der*Die Studierende hat im Falle von Interessenkollision zwischen der FH-GmbH und dem aufnehmenden Betrieb bzw. dem Praktikumsunternehmen seine*n Betreuer*in bzw. die verantwortliche Lehrgangsleitung davon zu unterrichten und seinen*ihren Anweisungen Folge zu leisten. Im Zweifelsfall ist den Interessen der FH-GmbH der Vorzug einzuräumen. Falls der*die Studierende das Ausbildungsverhältnis an der FH wegen einer im Zuge der Praktikumstätigkeit erlangten festen Anstellung bei einem Unternehmen vorzeitig beendet (sei diese Anstellung auch befristet oder in Teilzeit), hat er*sie alle im Zuge des Projekt- oder Berufspraktikums von der FH-GmbH erhaltenen Daten und zumindest eine Kopie der selbst erarbeiteten Daten an den*die Betreuer*in oder die Lehrgangsleitung herauszugeben.

MUSTER

11.4. Insbesondere verpflichtet sich der*die Studierende zur Geheimhaltung von Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten und -ergebnissen.

11.5. Die*Der Studierende nimmt zur Kenntnis, dass

- es insbesondere untersagt ist, unbefugten Personen oder unzuständigen Stellen personenbezogene Daten mitzuteilen oder ihnen die Kenntnisnahme zu ermöglichen;
- im Rahmen des Studiums bekannt gewordene personenbezogene Daten ausschließlich zu Studienzwecken verwendet werden dürfen;
- allfällige weiterreichende andere Bestimmungen über die Geheimhaltungspflichten ebenfalls einzuhalten sind;
- Verstöße gegen diese Verpflichtung mit rechtlichen Konsequenzen (z. B. Ausschluss aus der Ausbildung, Leistung von Schadenersatz) bedroht sind. Die beiliegenden Informationen zu datenschutzrechtlichen Vorschriften sowie zu § 20 Oö. Krankenanstaltengesetz 1997 (Anlage ./2) werden vom*von der Studierenden zur Kenntnis genommen. Sie sind auch auf der Lernplattform jederzeit abrufbar.

12. Nutzungs- und Verwertungsrechte der FH-GmbH

12.1. Nutzung von (Lehrveranstaltungs-) Unterlagen: Die*Der Studierende verpflichtet sich, die überlassenen (auch elektronischen) Unterlagen ausschließlich zu eigenen Studien einzusetzen, die Materialien weder an dritte Personen weiterzugeben, noch zu öffentlichen Vorträgen oder Veranstaltungen zu benutzen.

Die im Rahmen des Lehr-, Studien- und Prüfungsbetriebs beigestellten Lehr-, Studien- und Lernunterlagen bleiben geistiges Eigentum der FH-GmbH bzw. der jeweiligen Urheberin*des jeweiligen Urhebers und stehen ausschließlich den Personen zur persönlichen Verfügung, die diese im Zuge des Lehr-, Studien- und Prüfungsbetriebs erhalten haben. Soweit aus dem jeweiligen Inhalt der Lehr- Studien- und Lernunterlagen keine andere Regelung zu entnehmen ist, ist ein über die freie Werknutzung (z. B. Kopien oder andere Vervielfältigungen zum eigenen Gebrauch, Zitieren einzelner Stellen eines veröffentlichten Sprachwerkes usw.) hinausgehender Gebrauch und damit jede den Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes widersprechende Verwendung sämtlicher Unterlagen der FH-GmbH ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung der FH-GmbH oder der jeweiligen Urheberin*des jeweiligen Urhebers nicht gestattet.

MUSTER

12.2. Plagiatsregelung:

Korrektes Zitieren nach den Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes ist jedenfalls zulässig und zwingend erforderlich. Ein darüber hinaus gehender Gebrauch bzw. nicht korrektes Zitieren (Plagiat) entspricht nicht den Regeln des wissenschaftlichen Arbeitens und kann gegebenenfalls mit Schadenersatzansprüchen der berechtigten Urheberin* des berechtigten Urhebers bzw. der FH-GmbH geltend gemacht werden.

12.3. Das Filmen, Fotografieren, Anfertigungen von Tonbandaufnahmen oder sonstige Aufzeichnungen des Unterrichtsgeschehens ohne vorherige Zustimmung des*der Vortragenden und der auf den Aufnahmen visuell oder akustisch identifizierbaren anwesenden Personen ist verboten. Dies gilt auch für das Veröffentlichen und Zurverfügungstellen von solchen Aufzeichnungen, insbesondere im Internet bzw. in sozialen Netzwerken.

13. Nutzungs- und Verwertungsrechte betreffend Werke der Studierenden

Alle im Rahmen des Lehr-, Studien- und Prüfungsgeschehens am Lehrgang selbständig erschaffenen Werke von Studierenden bleiben deren geistiges Eigentum. Der*Die Studierende erklärt ausdrücklich, dass sie*er der FH-GmbH an sämtlichen im Rahmen des Studiums geschaffenen Werken eine zeitlich und örtlich unbegrenzte Werknutzungsbewilligung für sämtliche Verwertungsarten, einschließlich des Rechts auf Nutzung in Online-Netzen einräumt. Die Nutzung durch die*den Studierende*n selbst wird dadurch nicht eingeschränkt. Die FH-GmbH ist berechtigt, Abschlussarbeiten unter Nennung des*der Verfasser*in zu veröffentlichen. Der*Die Studierende hat keinen Anspruch auf Vergütung für Leistungen und (geistige) Schöpfungen, die im Rahmen des Studiums erbracht wurden.

14. Beendigung des Vertrags, Ausschluss, ordentliche Kündigung, (einvernehmliche) Auflösung

14.1. Der Ausbildungsvertrag endet nach erfolgreichem Abschluss des Lehrganges automatisch.

14.2. Der Vertrag endet automatisch durch die negative Beurteilung der letztmöglichen Prüfungswiederholung.

MUSTER

14.3. Die FH-GmbH hat das Recht, eine*n Studierende*n bei Vorliegen eines entsprechenden Grundes von der Ausbildung auszuschließen: Derartige Gründe sind beispielsweise (im Folgenden eine nicht abschließende Aufzählung):

- mehrfach wiederholtes unentschuldigtes und/oder unbegründetes Fernbleiben;
- schwerwiegende Verstöße gegen die Prüfungsordnung wie z. B. unerlaubter Versuch, ein Prüfungsergebnis zu erreichen (z. B. durch Erschleichen eines Prüfungsergebnisses, Plagiat, etc.);
- mehrfach wiederholtes und verschuldetes Nichteinhalten von Prüfungs- bzw. Abgabeterminen;
- keine oder unzureichende Absolvierung der Berufspraktika;
- keine oder unzureichende Beachtung der in diesem Vertrag und in den darin verwiesenen Vertragsbestandteilen und Rechtsgrundlagen geregelten Bedingungen;
- Verschmutzungen, Beschädigungen oder sonstiges dem ordnungsgemäßen Ablauf des Studienbetriebs zuwiderlaufendes, den Betrieb störendes, beeinträchtigendes oder schädigendes Verhalten der*des Studierenden oder ihm zurechenbarer Personen;
- eine rechtskräftige strafgerichtliche Verurteilung der*des Studierenden zu einer Freiheitsstrafe aufgrund einer Straftat, welche die Interessen der FH-GmbH beeinträchtigt oder gefährdet.
- mangelnde Vertrauenswürdigkeit im Sinne der berufsrechtlichen Vorschriften;
- Abbruch des Studiums durch die*den Studierende*n
- schwerwiegende Pflichtverletzungen (z. B. Verletzung der Verschwiegenheitspflicht Verletzungen der Datenschutz-Bestimmungen, etc.) im Rahmen der theoretischen und praktischen Ausbildung und im Berufspraktikum. Dazu zählen auch Verhaltensweisen innerhalb und außerhalb der FH-GmbH, die geeignet sind, dem Ansehen der FH-GmbH ernstlich zu schaden (z. B. in Lehrveranstaltungen, in den Berufspraktika, während eines Auslands-Studienaufenthaltes).
- Schwerwiegende Verstöße gegen die Bestimmungen des Pkt. 12 dieses Vertrages.
- die Voraussetzungen für die Zulassung der*des Studierenden zum Lehrgang nicht vorliegen oder wegfallen;

14.4. Die FH-GmbH kann den Vertrag einseitig auflösen, wenn die*der Studierende das Studium unterbricht ohne dass die Unterbrechung gemäß Punkt 8 beantragt und

MUSTER

genehmigt wurde oder wenn der Lehrgang nach einer genehmigten Unterbrechung des Studiums nicht mehr in einer Form stattfindet, die eine Wiederaufnahme erlaubt.

14.5. Eine Kündigung des Ausbildungsvertrages durch die*den Studierende*n ist ohne Angabe von Gründen möglich. Die Kündigung des Ausbildungsvertrags hat schriftlich zu erfolgen und ist eigenhändig zu unterfertigen.

14.6. Im beiderseitigen Einvernehmen ist die Auflösung des Ausbildungsvertrages jederzeit möglich. Dies ist in schriftlicher Form zu vereinbaren.

15. Schriftformgebot

15.1. Alle Vereinbarungen zwischen Studierenden und FH-GmbH bedürfen der Schriftform.

15.2. Alle Vereinbarungen, die mit Studierenden in Ausführung des Ausbildungsvertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niedergelegt, einschließlich aller Nebenabreden. Mündliche Abreden werden bei Abschluss des Ausbildungsvertrages nicht getroffen.

15.3. Abänderungen oder Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Im Falle mündlicher Absprachen erklären die Vertragsparteien ausdrücklich, erst nach Verschriftlichung solcher Absprachen gebunden sein zu wollen.

15.4. Sämtliche Erklärungen der FH-GmbH betreffend Beendigung, Abänderung oder Ergänzung des gegenständlichen Ausbildungsvertrags bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Unterfertigung durch die Geschäftsführung.

16. Schlichtungsstelle

16.1. Im Fall eines Rechtsstreites aus dem Ausbildungsvertrag oder im Zusammenhang mit dem Ausbildungsvertrag oder auch im Zusammenhang mit der Auslegung der Satzung oder von Satzungsteilen verpflichten sich beide Vertragsteile vor der Anrufung der Gerichtsbarkeit die interne Streitschlichtungs- bzw. Mediationsstelle in Anspruch zu nehmen. In Fällen der Beschwerden gegenüber Entscheidungen der Lehrgangsleitung ist vor Beantragung einer Schlichtungsstelle bei der Leitung Kollegium der interne Instanzenzug der FH-GmbH in Anspruch zu nehmen. Die Streitschlichtungs- bzw. Mediationsstelle besteht aus drei Mitgliedern, wobei ein Mitglied vom Kollegium bestellt wird, die beiden anderen Mitglieder werden von den Vertragsteilen autonom ausgesucht.

MUSTER

Die Streitschlichtungs- bzw. Mediationsstelle tritt unmittelbar nach dem Entstehen des Konfliktes auf Antrag auch nur eines Vertragsteiles, spätestens jedoch binnen zwei Wochen, zusammen. Der Streit ist unverzüglich, aber spätestens innerhalb eines Monates ab Antragstellung beizulegen. Jeder, der ein Schiedsrichteramt übernehmen will, hat seine Unbefangenheit im Sinn der Zivilprozessordnung (ZPO) darzutun und über jeden Zweifel sowie Befangenheiten offen aufzuklären. Personen mit Leitungsfunktion im jeweiligen Lehrgang sind erhalterseitig jedenfalls ausgeschlossen. Der*Die Studierende ist berechtigt, eine – rechtskundige – Person seines*ihres Vertrauens dem gesamten Streitschlichtungsverfahren beizuziehen.

16.2. Das gesamte Verfahren und alle seine Schritte sind schriftlich zu dokumentieren bzw. zu protokolieren. Persönliche Aussagen sind wortgetreu und nicht nur sinngemäß zu protokollieren. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der ZPO über die Schiedsgerichtsbarkeit (§ 577 ff ZPO) sinngemäß. Die Anrufung der ordentlichen Gerichte ist während des Schlichtungsverfahrens ausgeschlossen und kann mit der materiell-rechtlichen Einrede der mangelnden derzeitigen Klagbarkeit geahndet werden. Das Verfahren endet spätestens zu dem Zeitpunkt, zu dem die beklagte Partei im gerichtlichen Verfahren auf die Einrede der mangelnden derzeitigen Klagbarkeit verzichtet.

17. Schlussbestimmungen

17.1. Auf diesen Vertrag findet ausschließlich österreichisches Recht Anwendung. Dies gilt auch für die Ausfüllung von Lücken und für die Frage der Wirksamkeit der von den Vertragsparteien getroffenen Vereinbarungen.

17.2. Soweit in diesem Vertrag keine Regelung getroffen wird, gelten subsidiär die den Studierenden kundgemachten Vorgaben und Regelungen der FH Gesundheitsberufe OÖ in der jeweils geltenden Fassung.

17.3. Dieser Vertrag wird in zwei Ausfertigungen unterfertigt, von denen jede als Original gilt und von denen jede Vertragspartei eine erhält.

MUSTER

…… Ort, Datum	…… Ort, Datum
FH Gesundheitsberufe OÖ GmbH	
…… **i. V.** Lehrgangsleitung	……
…… i.A. stellvertretende Lehrgangsleitung	

Anlage ./1: Datenschutz-Mitteilung zum Ausbildungsvertrag

Anlage ./2: Leitfaden für Studierende - Datenschutz und Verschwiegenheitspflicht

MUSTER